

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10
der Stadtteilschule und des Gymnasiums**

Vom 16. Juli 2015

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 4. August 2014 (HmbGVBl. S. 333), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: „Kommt es für die Zuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung auf eine Note an, wird das Plus- oder Minuszeichen nicht berücksichtigt.“
2. In § 5 wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Täuschung erst nachträglich entdeckt wird.“
3. In § 11 Absatz 2 wird die Textstelle „oder § 32“ durch die Textstelle „, § 32 oder § 34“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Soll die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, so muss die Erwartung bestehen, dass die Schülerin bzw. der Schüler mit der besseren Förderung einen bisher noch nicht erreichten Schulabschluss oder die bisher nicht erreichte Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erwerben wird.“
- 4.2 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:
„(3) Schülerinnen und Schüler, die den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder den mittleren Schulabschluss erworben haben, können mit Genehmigung der zuständigen Behörde die Jahrgangsstufe 10 einmal wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass sie einen höheren Schulabschluss oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen werden. Dies setzt voraus, dass die Leistungen der Schülerinnen und Schüler
 1. in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und einer im Gymnasium spätestens ab Jahrgangsstufe 8, im Übrigen spätestens ab Jahrgangsstufe 9 durchgängig unterrichteten weiteren Sprache mindestens mit der Note „ausreichend“ (4),
 2. in insgesamt höchstens vier Fächern mit der Note „mangelhaft“ (5) und
 3. in keinem Fach mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet wurden. Die Note „mangelhaft“ (5) in einem naturwissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereich entspricht der Note „mangelhaft“ (5)

in zwei Fächern. Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Noten beziehen sich auf den angestrebten höheren Abschluss beziehungsweise die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe. Eine Wiederholung nach den Sätzen 1 bis 3 ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler den höheren Abschluss beziehungsweise die Versetzung gemäß § 4 Absatz 3 oder gemäß § 25 Absatz 2 nicht erreicht hat. Absatz 2 bleibt unberührt.“

5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Satz 1 Nummern 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „ausreichend (4-)“ durch die Bezeichnung „ausreichend (4)“ ersetzt.
- 5.2 In Satz 2 Nummern 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „gut (2-)“ durch die Bezeichnung „gut (2)“ ersetzt.
6. In § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 wird hinter dem Wort „Lernbereich“ die Textstelle „, in einem Prüfungsfach für die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachten Leistungen“ eingefügt.
7. In § 30 Absatz 4 Nummer 5 wird hinter dem Wort „Lernbereich“ die Textstelle „, in einem Prüfungsfach für die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachten Leistungen“ eingefügt.
8. § 33 Absatz 4 Sätze 4 und 5 erhält folgende Fassung:
„Sie findet nicht statt, wenn in der schriftlichen Prüfung, bezogen auf den jeweils angestrebten Schulabschluss oder die angestrebte Versetzung, mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden. Von der mündlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn im schriftlichen Teil, bezogen auf den jeweils angestrebten Schulabschluss oder die angestrebte Versetzung, mindestens befriedigende Leistungen erbracht wurden.“
9. § 35 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung für Schülerinnen und Schüler, die weniger als fünf oder sechs Schuljahre aufsteigenden Unterricht hatten, weil sie einmal oder mehrfach nach § 12 Absatz 1 vorzeitig in eine höhere Jahrgangsstufe aufgerückt sind oder erst im Laufe der Sekundarstufe I in ihre Lerngruppe eingetreten sind.“
- 9.2 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 findet auch Anwendung für Schülerinnen und Schüler, die weniger als drei oder vier Schuljahre aufsteigenden Unterricht hatten, weil sie einmal oder mehrfach nach § 12 Absatz 1 vorzeitig in eine höhere Jahrgangsstufe aufgerückt sind oder erst im Laufe der Sekundarstufe I in ihre Lerngruppe eingetreten sind.“
- 9.3 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

10. § 36 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. im Fach Mathematik werden in jeder Jahrgangsstufe mindestens vier Wochenstunden erteilt,“.
- 10.2 Hinter Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. die Fächer Deutsch, Englisch und Sport werden in jeder Jahrgangsstufe unterrichtet; in bilingualen Schulen ist das Fach Englisch spätestens ab Jahrgangsstufe 3 zu unterrichten, Nummer 1 bleibt unberührt,“.
11. Die Anlagen 2 bis 7 erhalten die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Fassung.

§ 2

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Schuleigene Stundentafeln, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtswirksam beschlossen worden sind, treten spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.

Hamburg, den 16. Juli 2015.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung